

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 377/09 B**

L 10 R 560/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 29 R 502/06 (SG Braunschweig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2009 durch  
den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie die Richter K a l t e n s t e i n  
und Dr. B e r n s d o r f f  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss  
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. Juli 2009 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 7.7.2009 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1.7.2009 mit einem am 7.8.2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 2 Eine Begründung des Rechtsmittels ist bis zum Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist, die am 7.9.2009 endete (§ 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), nicht erfolgt.
- 3 Die Beschwerde ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

